|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0553 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 236–237 |

[*p. 236*] A. Mit Entscheid vom 28. Januar 1944 verweigerte das Mietamt der Gemeinde Mettmenstetten dem Oskar Widmer, geboren am 15. Dezember 1895, von Rickenbach (Zürich), wohnhaft in Mettmenstetten, Zürich, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Mettmenstetten.

B. Hiegegen rekurrierte Oskar Widmer am 1. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Mettmenstetten zu erteilen.

C. Das Mietamt der Gemeinde Mettmenstetten beantragte in seiner Vernehmlassung vom 7. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent zog im vergangenen Sommer von Winterthur her nach Mettmenstetten, wo er im Arbeitseinsatz als Landarbeiter in Uerzlikon beschäftigt war und während dieser Zeit bei Frau Weiß in Mettmenstetten Unterkunft fand. Heute ist er als Gelegenheitsarbeiter im Baugeschäft Crescioni in Mettmenstetten selbst beschäftigt. In der 5-Zimmerwohnung der Frau Weiß waren bis anhin keine Zimmer an Drittpersonen untervermietet. Der Rekurrent will weiterhin in der Wohnung der Frau Weiß verbleiben, da er angeblich beabsichtigt, sich mit dieser zu verehelichen. Aus diesem Grunde hat er den Mietvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 1944 auf seinen Namen übertragen lassen.

Für die Frage der Erteilung oder Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung auf Grund des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses dürfen nach einer vom Bundesgericht geschützten Praxis lediglich Erwägungen der Wohnungsnot eine Rolle spielen. Es würde dem Sinne der mietnotrechtlichen Gesetzgebung widersprechen, wenn man auch Zuzügern, welche keinen dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehenden Wohnraum beanspruchen, die Niederlassung verweigern wollte. Der Wohnungsmarkt der Gemeinde Mettmenstetten wird nun aber nicht belastet, wenn dem Begehren des Rekurrenten entsprochen wird. Die Logisgeberin Frau Weiß hatte die 5-Zimmerwohnung, in welche der Rekurrent ziehen will, bisher zusammen mit ihren beiden Kindern inne. Bis auf den besondern Fall des Rekurrenten, mit dem sie sich zu verheiraten gedenkt, war bis anhin kein Raum der Wohnung an fremde Personen vermietet. Auch wenn die Heirat mit dem Rekurrenten nicht zustande kommen sollte, wird Frau Weiß nach ihrer eigenen Angabe die 5-Zimmerwohnung weiterhin für sich und ihre Familie beanspruchen. Wenn der Rekurrent also in die bereits von Frau Weiß benützte Wohnung zieht, wird durch seine Niederlassung kein zusätzlicher Wohnraum in Anspruch genommen.

Aus der schon angeführten Erwägung, daß die Beschränkung der Freizügigkeit auf Grund der mietnotrechtlichen Gesetzgebung nur in der Richtung einer Verhinderung von Wohnnot erfolgen kann, ergibt sich auch, daß armenrechtliche Gründe, die nach Angabe des Gemeindeschreibers von Mettmenstetten auf die vorstehende Niederlassungsverweigerung eingewirkt haben sollen, in diesem Rahmen keine Rolle spielen dürfen. Insofern bleibt die in Artikel 45 der Bundesverfassung umschriebene Niederlassungsfreiheit unangetastet.

Auch wenn das Wohnen in der Gemeinde, wie es hier zutrifft, durch keine dauernde Beschäftigung bedingt ist, kann die Niederlassung nicht verweigert werden. Artikel 20, Ab- // [*p. 237*]

satz 2, des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses bestimmt lediglich, daß die mit der beruflichen Existenz notwendig verbundene Anwesenheit in einer Gemeinde gerechtfertigt sei; es darf daraus nicht gefolgert werden, daß, wenn dies nicht der Fall ist, die Niederlassung verweigert werden könne.

Eine Niederlassungsverweigerung rechtfertigt sich nach dem Ausgeführten nicht, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Oskar Widmer gegen den Entscheid des Mietamtes Mettmenstetten vom 28. Januar 1944 wird gutgeheißen und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Mettmenstetten erteilt, unter der Bedingung, daß er in der Wohnung der Frau Weiß in Mettmenstetten verbleibt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Oskar Widmer, Handlanger, bei Frau Weiß-Jossi, Roßau-Mettmenstetten, unter Rücksendung der Akten, b) das Gemeindemietamt Mettmenstetten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]